

Amtsgericht Neukölln

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 7/22

Berlin, 22.11.2023



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| Mittwoch, 27.03.2024 | 09:30 Uhr | 128, Sitzungssaal | Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Stra- ße 77/79, 12043 Berlin |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Britz

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|-----------|------------------|-------------------------|--------------------------------------|----------------|-------|
| Britz | Fl. 220, Nr. 194 | Gebäude- und Freifläche | 12347 Berlin, Mohriner Allee 160C | 321 | 10989 |

| Lfd. Nr. | Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr) | Verkehrswert |
|----------|---|--------------|
| | Nach den Ermittlungen der Sachverständigen handelt es sich um <u>ein</u> Grundstück, das als Teil einer wirtschaftlichen Einheit aus zwei Grundstücken besteht. Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen, massiv errichteten Einfamilienwohnhaus mit Satteldach aus den 1920er Jahren und einem nachträglichen Anbau mit Flachdach bebaut. Das Haus ist nicht unterkellert. Auf dem Grundstück sind weiterhin massiv errichtete, einfache Nebengebäude in Grenzbauweise zum südlich angrenzenden Nachbarn sowie eine massive Garage vorhanden. Die Grundstücksgröße beträgt 321 m ² . Die zur Erschließung des Grundstücks notwendigen Privatstraßen sind ebenfalls nicht in der hiesigen Zwangsversteigerung. Die weiteren Einzelheiten können dem in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neukölln (Zimmer 118) ausliegenden Gutachten entnommen werden. | 120.000,00 € |

Der Verkehrswert wurde auf 120.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 06.05.2022.

Die Beschlagnahme erfolgte am 06.05.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.